Ueber die

Interpretation des Artikels 334 des in der Rheinpfalz geltenden Strafgesetzes.

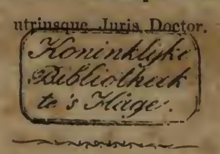
Inaugural-Abhandlung,

der juristischen Facultät zu Würzburg vorgelegt

von

Gottlieb Ludolph Loeb,

utriusque Juris Doctor.



Würzburg.
Druck der C. Becker'schen Univ.-Buchdr.
1853.



Dem

Dr. med. Veit Kaufmann,

practischem Arzte in Dürkheim,

in Freundschaft gewidmet

vom Verfasser.

Wie ist der Artikel 334 des in der Rheinpfalz geltenden Strafgesetzes zu interpretiren?

Der Artikel lautet:

Quiconque aura attenté aux moeurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jèunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt-un ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 50 francs à 500 francs.

Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs pères, mères, tuteurs ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, et de 300 francs à 1000 francs d'amende.

Die über diesen Artikel entstandene Hauptcontroverse ist die:

Soll er blos auf die *proxénètes,* d. h. Diejenigen, welche sich aus diesen schmutzigen Handlungen ein Gewerbe (*métièr*) machen, bezogen, oder aber auch auf diejenigen Personen ausgedehnt werden, denen es blos um Befriedigung ihrer eigenen Lüste zu thun ist.

Ferner wird auch darüber gestritten, wie die Worte „*habituellement*" und „*jeunesse*" aufzufassen sind.

Lange und bis auf die neuere Zeit hat die französische Jurisprudenz über die Auslegung dieses Artikels und die demselben zu gebende Ausdehnung sehr geschwankt, und es finden sich hierüber die widersprechendsten Entscheidungen, so dass die Controversen über fraglichen Artikel zu den berühmtesten im ganzen Strafrechte geworden sind.

So wurde durch *Arrêt cass.* vom 10. und 18. *Avril* 1828, *Sirey* 38,1,385 und vom 14. *Juillet* 1828, *Sirey* 28,2,344, entschieden, dass das persönliche Verführen im eigenen Interesse strafbar sei; und durch *Arrêt cass.* vom 29. *Janr.* 1830 (*journ. du droit crim. p.* 140.), dass, da das Gesetz die Constitutivmerkmale nicht bestimmt habe, die Richter die „*souveraine application*" hätten;

Hierauf stellte der Cassationshof durch *Arrêt* vom 11. *Mai* 1832, *Sir.* 32,1,831, auf:

> „*que l'article n'est applicable qu'aux individus, qui excitent, favorisent ou facilitent habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse, non pas, pour satisfaire leur propre brutalité sensuelle, mais pour les plaisirs illicites des autres.*"

Binnen 2 Jahren (1838 bis 1840) hat der französische Cassationsgerichtshof in zwei Fällen viermal über denselben Artikel und immer in verschiedenem Sinne erkannt. Zwei *Arrêts*, die beide von den *chambres rèunies* erlassen wurden, sind aber besonders wichtig:

1) Unterm 26. *Juin.* 1838, *Sir.* 38,1,565 wurde entschieden:

> a) *L'article 334 code pén., qui punit l'habitude d'excitation à la débauche des mineurs, s'applique à celui, qui n'a d'autre but, que de satisfaire les*

propres passions, comme à celui, qui n'agit que pour satisfaire les passions d'autrui.

Dagegen sprach sich Generalprocurator *Dupin* in ausführlichem Vortrage aus.

Sir. 38,1,566—568.

b) *Mais pour l'application de cet article, il faut la réunion de ces deux circonstances: 1. habitude ou répétition des actes de débauche; 2. pluralité de personnes corrompues ou prostituées. En conséquence on ne doit pas l'appliquer à l'individu qui, même à diverses fois répétées, n'a excité à la débauche qu' une seule et même personne mineure.*

Durch die erste Entscheidung (*sub a*) blieb der Cassationshof bei seiner seit 1834 befolgten Jurisprudenz, durch die zweite (*sub b*) aber hatte sich damals der Gerichtshof den von den Appellhöfen wiederholt im nämlichen Sinne erfolgten Entscheidungen sowie den persönlichen Ansichten des Generalprocurators *Dupin,* die er damit zur Hälfte adoptirte, angeschlossen und zugleich seine seit 1834 und vor 1832 befolgte Jurisprudenz aufgegeben.

2) Das zweite der erwähnten *Arrêts* ist vom 18. *Juin* 1840, *Sir.* 40,1,656.

Im Jahre 1839 nämlich wiederholte sich der nämliche Fall, wo die *cour de cassation* auf's Neue über die erste Frage, wegen Ausdehnung des Artikels 334, zu entscheiden hatte.

Der betreffende Appellhof hatte die Frage so entschieden, dass er nicht auszudehnen sei, also blos sich auf *proxenetae* beziehe. Der Cassationshof jedoch, auf der seit 1834 befolgten Jurisprudenz beharrend, cassirte dieses Urtheil und verwiess die Sache an eine andere *cour,* nämlich die *cour de Poitiers.*

Arrêt v. 17. *Août* 1839. *Sir.* 40,1,180. *vide* Note 1. bezüglich der mit *Dupin* übereinstimmenden Meinung *Merlin's*.

Dieser Appellhof von *Poitiers* entschied aber auf's Neue gegen die Ansicht des Cassationshofes, und zwar in einem äusserst gediegenen und gründlich motivirten Urtheile, worin die Frage von allen Seiten beleuchtet und namentlich auf das ganze System des betreffenden Titels des *code penal* und die Discussionen im Staatsrathe sehr tief eingegangen ist.

v. Dieses Urtheil v. 25. *Janr.* 1840 in *Sir.* 40,1,657—659.

Dieselbe Sache kam nun zum zweiten Male an den Cassationshof, der dann in *plens-chambres réunies* entschied. Hier in diesen *chambres réunies* erfuhr die Frage nochmals die gründlichste und schärfste Beleuchtung. Generalprocurator *Dupin* wies in einem, wie *Sirey* sagt, brillanten Vortrage auf siegreiche unwiderlegbare Weise die Richtigkeit seiner schon früher vertheidigten Doctrine nach. *Morin*, Vertheidiger des Cassationsbeklagten, entwickelte auf das scharfsinnigste und schlagendste die Richtigkeit der Entscheidung der *cour de Poitiers*.

v. Dessen Rede iu *Sir.* 40,1,659-662.

Hierauf sanctionirte der Cassationshof als Princip die Entscheidung des Appellhofs von *Poitiers*, indem er die vielbesprochene Controverse so entschied:

> „*L'art. 334 c. p., qui punit l'habitude d'excitation à la débauche des mineurs, ne s'applique pas à celui, qui n'a d'autre but que de satisfaire ses propres passions; il ne s'applique qu' au proxénеté, qui agit pour satisfaire l'incontinence d'autrui.*"

Dieses *Arrêt* muss für jeden Juristen eine äusserst gewichtige Autorität sein.

Die Gründe, die über die Richtigkeit dieser Entscheidung keinen Zweifel mehr gestatten, sind folgende:

I. Es ist anerkanntes Princip, dass für die Interpretation neuer Gesetze das Recurriren auf die frühere Gesetzgebung stets ein wichtiges Argument bildet, indem im Zweifel zu vermuthen ist, die neue Gesetzgebung habe sich der alten angeschlossen.

Recurrirt man nun wirklich, so ergibt sich:

a) Dass das römische Recht schon strenge Pönalverfügungen gegen die *proxenetae*, gegen diejenigen nämlich, die aus dem *lenocinium* ein Gewerbe, Handel, machten, enthielt, noch strengere gegen die Eltern, Vormünder etc. etc., die ihre eigenen Kinder, Pflegbefohlenen etc. etc. an das Laster verkauften, mit ihrer Kinder etc. Tugend Gewerbe trieben.

Infamia notatur, qui lenocinium fecerit.

L. 1. D. III. 2. (de his, qui notantur infamia.)
. . . . . *Lenocinium facit, qui quaestuaria mancipia habuerit, sed et qui in liberis hunc quaestum exercet, in eadem causa est.*

L. 4. §. 2. D. tit. cit. Vergl. *L. 43. §. 7. D. XXIII. 2. (de ritu nuptiarum): Lenas eas dicimus, quae mulieres quaestuarias prostituunt.*

Lenones, patres et dominos, qui suis filiabus vel ancillis peccandi necessitatem imponunt: nec jure frui dominii, nec tanti criminis patimur libertate gaudere etc.

L. 6. C. XI. 40. (de spectaculis et scenicis et lenonibus).

Auch wurde Vätern und Herrn mit strengen Strafen,

Exil und Arbeit in Minen, gedroht, später sogar mit Todesstrafe, wenn *habitudo* und Geldempfang vorlag.

Die *Nov. 14 de lenonibus, Auth. Coll. III. 1.*, bestraft die *cum arte et dolo* geschehene Verführung von Mädchen unter 10 Jahren.

Nirgends aber enthält das römische Recht eine Pönalverfügung gegen den, der einfach blos *minores* verführt, um seine eigenen Begierden zu befriedigen; denn werden auch z. B. im römischen Rechte für den Beischlaf mit Kindern unter 10 Jahren, oder, wenn betrügerische Kunstgriffe hinzutreten, Strafen angedroht, so sind hier die die Corruption begleitenden Umstände, — *impubes*, Betrug —, das *criterium* der Strafbarkeit; isolirt aber von solchen Umständen ist die Corruption im eigenen Interesse nicht strafbar und es bestand gar keine Aehnlichkeit zwischen dem Gewerbe des *proxeneta* und dem Verführer für sich.

b) Die ältere Gesetzgebung der Franzosen nahm diesen Grundsatz ohne Modification auf. Man nannte dieses Vergehen „*maquerellage*“, und *Jousse* (*traité de justice crim. t. 3. p. 810*) sagt klar:

> *Le maquerellage est le crime de ceux, qui favorisent la débauche en procurant des femmes ou de filles prostituées, soit pour de l'argent ou autrement, ou qui attirent les jeunes gens dans des lieux de débauche ou de prostitution à la sollicitation de femmes et de filles qui exercent cet infâme métier.*

Diese Gesetzgebung enthielt Pönalverfügungen nur auf den Fall des *proxénétisme* und bedrohte mit strengen Strafen besonders die von Eltern an Kindern verübte Kuppelei.

(Ordonnanz vom 20. April 1684; Declaration vom 26. Juli 1713).

c) Die Intermediär-Gesetzgebung, das Gesetz vom 19. bis 22. Juli 1791 (Lit. II. Art. 8 und 9.) betreffend, so bestrafte dasselbe diejenigen mit Gefängniss:

> *„qui auraient favorisé la débauche ou corrompu des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe."*

Ganz unbestreitbar verpönt dieses Gesetz nur den *proxénétisme;* dies beweist schon das Wort *„favorisé"*. Auch war dies allgemein anerkannt, so dass das *directoire exécutif* sich sogar am 17. *Nivôse IV.* in einem Schreiben (*message*) an den Rath der fünfhundert bezüglich der *filles publiques* wandte, um Pönalverfügungen gegen die *„séduction exercée par les courtisanes"* zu verlangen; es wird in der betreffenden Addresse gesagt:

> *„La loi du 19. Juillet 1791 a classé au nombre des délits soumis à la police correctionelle la corruption des jeunes gens de l'un ou de l'autre sexe, elle en a déterminé la peine; mais cette disposition s'applique proprement au métier infâme de ces êtres affreux qui débauchent et prostituent la jeunesse el non à la vie licenciense de ces femmes, l'opprobre d'un sexe et le fléau de l'autre"*.

(Die ganze Rede findet sich in *Merlin's repertoire, mot. „bordel" No. II.*)

Zu der angeführten Stelle macht *Merlin* in der Anmerkung I. die Bemerkung:

> *„Il en est de même de l'art. 334. du code pénal de 1810"*.

II. Geht man ferner zu den Discussionen über den *code pénal* über, so ergibt sich hieraus vollständig die Richtigkeit voriger Bemerkung *Merlin's,* dass das neue Gesetz conform dem früheren ist, und nur den *proxeneta* strafen wollte.

Folgende in den Discussionen vorkommende Stellen heben hier jeden Zweifel:

a) Der Staatsrath *Faure*, Redner des *Gouvernement*, bemerkt in seinem *exposé des motifs:*

> „*Le code prononce aussi des peines de police correctionelle contre les personnes convaincues d'avoir débauché ou corrompu la jeunesse; il est à ce point conforme à l'ancienne loi*".
>
> *Locré* Bd. 30. p. 479.

b) *Monseignat* spricht sich in seinem dem *corps législatif* gemachten Rapport, als er zum Artikel 334 c. p. kam, also aus:

> „*En nous occupant des attentates aux moeurs, comment ne pas signaler ces êtres, qui ne vivent que pour et par la débauche, qui, rebut des deux sexes, se font un état de leur rapprochement mercenaire et spéculent sur l'âge, l'inexpérience et la misère pour colporter le vice et alimenter la corruption. — Des législateurs ne les ont punis que du mépris public; mais que peut le mépris sur des âmes aussi avilies? C'est par des châtiments, c'est par un emprisonnement et une amende, que le projet de loi a cherché à atteindre ces partisans habituels de prostitutions*".
>
> *Locré* l. c. p. 521.

c) Die Bemerkungen der Tribunale über das vorher publicirte Project des *code pénal, in specie* des Artikels 334, beweisen, dass sie hierin nur eine Pönalverfügung gegen den *proxénétisme*, conform dem alten Gesetze, erblickten, wie dies *Dupin* in seiner Rede bei dem Falle vom Jahre 1838 auseinandergesetzt hat.

Eines dieser Tribunale verlangte die Geldstrafe grösser aus dem Grunde „*parce qu'on ne doit pas craindre*

d'attaquer des fortunes qui ont une source aussi impure".

Die gesetzgebende Commission wollte diese Kuppler bestrafen, wenn auch ein Gewerbe nicht vorläge und wollte daher das „*habituellement*" gestrichen haben. Sie sagte:

„*Ce mot donnerait à entendre, que si les coupables qui corrompent et prostituent la jeunesse, ne se livraient pas trop fréquemment à ce commerce vil, ils ne seraient pas punis; or leur conduite est si dangereuse, que la peine doit les atteindre toutes les fois qu'ils ne peuvent échapper à la vigilance publique*".

Später fügte sie hinzu:

„*qu'en laissant subsister les mots au dessons de l'âge de 21 ans, il résulterait, que le maquerellage ne serait pas punissable, s'il s'exercait à l'égard d'individus qui auraient passé cet âge*".

Sie schlug daher vor, die Strafe nach dem Alter der jungen Leute zu graduiren.

Der Staatsrath nahm jedoch diese *Amendements* nicht an. v. proc. v. vom 18. Jan. 1810. *Locré* l. c. p. 455—56.

Jedes Wort in obigen Bemerkungen der Commission bestättigt die Ansicht des angeführten *Arrêt* vom Jahre 1840 und es kann wohl nichts Bezeichnenderes für den *proxénétisme* geben als das Epitheton „*commerce vil*".

III. Für diese aus der früheren Gesetzgebung und den Discussionen über den *Code* sich ergebende Ansicht spricht auch ganz entschieden:

Das *Ensemble* der gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Titels: „*attentats aux moeurs*" und die Redaction des Artikels 334 selbst.

a) Der Artikel 330 c. p. straft den blosen *outrage à la pudeur* ohne Gewalt, wenn er *publiquement* geschah;

der Artikel 331 den *viol* oder den *attentat à la pudeur avec violence;* die Artikel 332 und 333 enthalten erschwerende Fälle desselben Verbrechens.

(Im Jahre 1832 wurde in Frankreich eine neue Pönalverfügung erlassen, wodurch der Artikel 331 noch in der Weise extendirt wurde, dass er auch den *attentat à la pudeur sans violence,* verübt gegen Kinder unter 11 Jahren, als Verbrechen verpönt.)

Diese vier Artikel beziehen sich sonach sämmtlich auf die verschiedenen Fälle, wo Jemand selbst, direct, zur Befriedigung seiner eigenen sinnlichen Begierden einen *attentat à la pudeur* vornimmt, umfassen also alle Fälle der Art, die der Gesetzgeber verpönen wollte.

Nun erst kömmt der Artikel 344, der ein ganz verschiedenes Delict, von anderem *genre,* vorsieht, den *proxénétisme,* die Verleitung Minderjähriger durch Kuppler, um die Lüste Anderer zu befriedigen.

Der §. 1. trifft das schändliche Gewerbe *de ces êtres affreux,* welche von dem Laster und der Sittenverderbniss der Jugend leben, es *habituellement* ausüben.

Der §. 2. hat nicht ein Gewerbe zum Gegenstande; *habitude* ist hier nicht Requisit, allein der §. handelt auch von der Verleitung Minderjähriger zur Befriedigung fremder Lüste, vorgenommen aber durch diejenigen, deren Obhut dieselben anvertraut sind, nämlich Eltern etc., welche aus der Verführung ihrer Kinder etc. eine schändliche Speculation machen.

Aus §. 2., worin dieselben Ausdrücke wie im §. 1., nämlich: *excitant, favorisant, facilitant,* gebraucht sind, geht noch deutlicher hervor, dass im §. 1. von Befriedigung eigener Lüste die Rede nicht sein kann, da, würden diese Worte im entgegengesetzten Sinne verstanden

und auch auf Befriedigung der eigenen Lüste ausgedehnt, im §. 2. der Incest zwischen Eltern und Kindern mit Strafe bedroht wäre, was aber sicher der Fall nicht ist.

Was bei dem §. 1. durch *habitude* zum Vergehen wird, das wird im §. 2. durch die Qualität der Verführer zu einem noch stärkeren Vergehen.

Der Artikel 335 *code pén.* erklärt die Personen, von denen der Artikel 334 handelt, des Rechtes, Vormünder, Curatoren, Mitglieder des Familienrathes zu sein, auf viele Jahre für verlustig. Es wurde sogar bei den Discussionen verlangt, dass sie dieser Rechte für immer verlustig erklärt werden sollten.

Eine solche Strafe nun ist sehr passend für die ganz degradirten, niedrig gesinnten Individuen, von denen der Artikel 334 wirklich handelt, nicht aber auf diejenigen anwendbar, die bei der Verleitung nur ihre Begierden befriedigen.

b) Die Wortfassung des Artikels 334, §. 1. charakterisirt vollständig den *proxénétisme* und passt nur hierauf.

Die ersten fünf Worte qualificiren nur das Vergehen als *attentat aux moeurs,* in den folgenden Worten aber liegt die Charakteristik des Kupplergewerbes:

en excitant habituellement la débauche,

d. h. Anreizung noch unverdorbener Personen zur Unzucht, eigentliche Verführung;

en favorisant ou facilitant, d. h. Begünstigung und Erleichterung bei schon verführten Individuen.

In derselben Weise ist auch der *proxénétisme* durch die alten französischen Criminalisten definirt.

So interpretirt hat der Artikel 334 einen sprachgemässen, mit dem ganzen Systeme des betreffenden Titels zusammenstimmenden Sinn.

Bei einer andern Interpretation aber ergibt sich:

α) Die Unvereinbarkeit mit dem sprachgemässen Wortsinn, denn, wer selbst Unzucht treibt, von dem kann man nicht sagen, dass er dazu anreizt, sie begünstigt oder erleichtert, wie *Dupin* und *Merlin* richtig bemerkten.

β) Unvereinbarkeit mit der oben erwähnten, im Jahre 1832 in Frankreich neu erlassenen Pönalverfügung, wornach der einfache *attentat à la pudeur* auch ohne Gewalt, ohne *habitudo* und ohne Rücksicht auf die Qualität der Verführer, wenn er gegen Kinder unter 11 Jahren stattfindet, gestraft und hiemit eine bisherige Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt wird.

Bezöge sich der Artikel 334 auch auf die Verführung Minderjähriger zur Befriedigung der eigenen Begierden, dann hätte das Gesetz von 1832 als Zusatz dem Artikel 334 anstatt dem Artikel 331 beigefügt werden müssen.

γ) Abweichung von der früheren Gesetzgebung und Unvereinbarkeit mit den Discussionen über das neue Gesetz.

δ) Mangel gehöriger Unterscheidung im Gesetze, da doch jedenfalls bezüglich der Strafbarkeit in moralischer und politischer Hinsicht ein sehr grosser, wesentlicher Unterschied zwischen den *proxenetis* und denen besteht, die nur eigene Begierden befriedigen, denn während Letztere für sich verführen zur Befriedigung eigener Lust, so suchen jene als Kuppler Gewinn und treiben Handel mit der Schlechtigkeit; jene sind unmoralisch und von Leidenschaft getrieben, diese aber schmeicheln ohne eigene Leidenschaft den abscheulichsten Leidenschaften Anderer.

Die Strafe müsste daher jedenfalls eine verschiedene sein, und es könnte die Verfügung des Artikels 335, wie bereits angedeutet, auf die zur Befriedigung eigener Lüste Handelnden wohl nicht anwendbar erscheinen.

IV. Endlich hat die andere, gewiss allein richtige Interpretation für sich:

a) Die neueste Entscheidung des Cassationsgerichtshofes in seinen *chambres réunies* vom 18. *Juin* 1840.

b) Die Jurisprudenz der meisten französischen Appellhöfe in neuerer Zeit und die Autorität des Generalprocurators und anerkannt ausgezeichneten Juristen *Dupin.*

c) Die Autorität von *Merlin,* der sich in seinem *repertoire* an der oben citirten Stelle hiefür ausgesprochen und noch im Jahre 1838 in einem Schreiben an den *Redacteur du Journal des arrêts de la cour de Bourges,* welcher ihn um seine Meinung über diese Controverse befragte, seine frühere Ansicht nachdrücklich bekräftigt hat.

Die Worte *Merlin's* sind bei dem *arrét* der *cour de cass.* vom 17. *Aût* 1839, *Sir. 40,1,180* in der Note I. abgedruckt und lauten:

> „*Sur la question, qui est objet de votre première dissertation, je le pense comme vous, Monsieur, ce n'est pas l'immoralité abusant la jeunesse, crime déja atteint par l'article 331 du cod. pén.; c'est la cupidité ou toute autre passion calculant sur cette immoralité que l'art. 334 a voulu atteindre.*
>
> *Si la garantie accordée à l'enfance est encore trop faible, si la sollicitude de la loi doit s'étendre jusqu' à un âge plus avancé, qu'elle ne fait, c'est à legislation qu'il faut en demander compte, ce n'est pas à la jurisprudence; du moins telle est ma profonde conviction*".

Devillencure, Herausgeber der *Sirey*'schen *Arrêt*-Sammlung, macht über das vom Cassationshofe in seinen *chambres réunies* unter'm 18. Juni 1840 erlassene *Arrêt* folgende Bemerkung:

„On ne peut s'empêcher de réconnaitre, que la solution adoptée en dernier lieu par la cour de cassation, a pour elle toutes les apparences de la légalité. (Sir. 40,1,657) . . . . Là, sans contredit, se fait sentir un besoin urgent de repression, mais c'est au législateur à y pourvoir, ce n'est pas aux tribunaux à remplir les lacunes de la loi".

Es ist wahr, ein Haupteinwand lässt sich gegen die richtige Theorie machen, nämlich: dass bei solcher Auslegung des Artikels 334 Handlungen, die allen moralischen Abscheu verdienen, wenn sie nur zur Befriedigung der eigenen sinnlichen Begierden stattgefunden, ungestraft bleiben, und dass man nicht annehmen könne, der Gesetzgeber habe dieses gewollt.

Allein: a) die erste und heiligste Pflicht des Richters ist es, das Pönalgesetz nach seinem wirklichen Sinne und Geiste anzuwenden, „Sache des Gesetzgebers ist es, wie *Devilleneure* richtig bemerkt, die allenfallsigen Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, dem Richter aber steht es nicht zu, er kann und darf Pönalgesetze nicht auf andere Fälle, für die sie nicht erlassen sind, ausdehnen.

b) Ueberdies mag der Gesetzgeber seine guten Gründe gehabt haben, warum er dem Artikel 334 diese Ausdehnung nicht gab.

Viele moralische Abscheulichkeiten erreicht das Gesetz nicht und will sie nicht erreichen. Manche thierische Aberrationen der menschlichen Natur und Monstruositäten, welche die alten Gesetzgebungen mit schweren Strafen verpönt haben, hat der neue Gesetzgeber mit Stillschweigen übergangen, zum Beisp. Incest, Sodomie. Der vorgerückte Standpunkt der Civilisation, nach welchem solche unnatürliche Verirrungen gewiss zu ausserordentlichen Seltenheiten gehören müssen, war wohl genügender Grund

um sie im Strafgesetze mit Stillschweigen zu übergehen, besonders wenn man erwog, welcher Nachtheil durch die gerichtliche Einschreitung, die Verhandlung und die der Sache gegebene Publicität erwachsen könnte. Deshalb sind aber solche Verirrungen nicht weniger verabscheuungswürdig.

Der dem Art. 334 keine weitere Ausdehnung gebende Gesetzgeber erwog vielleicht, wie schwer es ist, bei einem ohne Gewalt ausgeübten *attentat à la pudeur* auszumitteln, wie weit die Verführung ging, welche Schuld dem angeblichen Verführer und der Verführten beizumessen ist; er erwog vielleicht, wie sehr durch eine *action publique* in solchen Fällen die Ehre des unglücklichen Opfers der Verführung sowohl als die seiner Familie in Folge der Veröffentlichung der Sache compromittirt würde. Um nicht noch herberes Leiden über solche Familien zu bringen, liess er die *action publique* nicht zu.

Alle diese Gründe fielen jedoch bei dem schändlichen Gewerbe des *proxénétisme* hinweg. —

Als weiteres Constitutivmerkmal fordert der Artikel 334 die „*habitude*".

Darunter ist, wie in dem citirten *Arrêt* vom 26 *Juin* 1838 bemerkt, nichts anderes als „*répétition des actes de débauche*", eine öftere Wiederholung der in Frage stehenden Handlungen, woraus auf eine Gewohnheit geschlossen werden kann und muss, zu verstehen.

Der Gesetzgeber durfte auch seine Fürsorge nicht weiter ausdehnen, da sonst leicht Missbräuche in Handhabung des Gesetzes entstehen konnten und zu leicht Unglück über ehrbare Familien verhängt werden konnte, wenn einmal ein Familienglied auf diese Weise moralisch gesunken wäre.

Wie viele Fälle nun zur Annahme einer *habitudo* nothwendig sind, lässt sich in Zahl nicht angeben, ebenso wenig, als wenn überhaupt eine *consuetudo* constatirt werden soll; es muss diess lediglich in das Ermessen des Richters gestellt werden, der aus den jedesmaligen Verhältnissen und Umständen seine Ueberzeugung in dieser Beziehung zu schöpfen hat.

Vielfach aber wird darüber gestritten, ob zur Vollendung des Vergehens es nöthig ist, dass mehrere Personen mehrmals das Object gewesen sind, oder ob es genüge, wenn eine und dieselbe Person mehrmals missbraucht wurde.

Durch zahlreiche *Arrêts* hat der Cassationshof entschieden:

> *„que les faits dont la réunion constitue l'habitude doivent être considérés relativement à celui qui en est l'auteur, et non par rapport à ceux qui en ont été l'objet, qu'il suit de là que des faits de corruption répétés à différentes époques envers la même personne peuvent caractériser l'excitation habituelle à la débauche".*

Cass. 17. Janr. 1829; 6. Juillet 1834; 4. Janr. 1838.

Ebenso *Cour royale de Paris* v. 22. Nov. 1834, *Lyon* vom 21. Dec. 1837.

In dem oben erwähnten *Cass. Arr.* v. 26. *Juin* 1838 wurde, wie bemerkt, die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, nämlich: *„pluralité de personnes corrompues ou prostituées"* verlangt, und diese Ansicht auch später in einem *Cass. Arr.* vom 31. *Janr.* 1840 vertreten.

In der neuern und neuesten Zeit jedoch hat sich die Praxis dahin festgestellt, dass eine Mehrheit von missbrauchten Personen nicht erforderlich sei.

v. *Arrêt de la cour royale de Bourges* v. 24. *Janr.* 1839; *Orléans* v. 6. *Mars* 1843; *Paris* v. 8. *Mars* 1843.

Namentlich hat sich der Cassationshof durch *Arrêt* v. 31. *Janr.* 1850 dahin ausgesprochen:

„*Attendu que cet article punit d'une manière générale tous ceux qui trafiquent de la corruption de la jeunesse, qui l'excitent à la débauche et lui en facilitent les moyens pour la livrer à la prostitution, pourvu que la fréquence et la répétition des faits prennent le caractère d'une habitude criminelle;*

que cette habitude peut évidemment résulter; soit des faits de corruption répétés à différentes époques envers la même personne, soit des mêmes faits successivement pratiqués envers des personnes différentes"; — *Rèjette etc.*

Hat auch diese Ansicht und namentlich der Bericht zu diesem Urtheile, den der Rath *Faustin Hélie* folgendermassen erstattete:

. . . . . „*Mais cette condition de la pluralité des victimes a moins d'importance dès que l'on admet que l'art. 334 ne s'applique qu'aux individus faisant métier de prostituer. Le métier peut résulter, en effet, de la pluralité des actes, lors même que ces actes ne s'appliquent qu' à une seule victime. Lorsque l'agent a plusieurs fois tiré profit d'un acte de la même nature, lorsqu'il a, par plusieurs actes, excité à la corruption une seule personne, n' a–t–il pas fait le métier de proxénète? Faudrait–il décider que celui qui aurait trafiqué pendant plusieurs années de cette seule personne, ne serait pas coupable d'une excitation habituelle à la débauche?*"

(v. *Dalloz* I. 43 etc.) —

Manches für sich, so scheint diese Beurtheilung vom Gesichtspunkte der Moral zwar im höchsten Grade gerechtfertigt, jedoch weniger vom Standpunkte des Strafrichters aus betrachtet, der sich streng an den Buchstaben des Gesetzes zu halten und keine Strafe auszusprechen hat, die im Gesetze nicht ausdrücklich, *expressis verbis,* oder nicht wenigstens so vorgesehen ist, dass sie ohne extensive Interpretation oder analoge Verwendung verhängt werden kann. Mit widerstrebendem Gefühle freilich wird der Richter solche Personen, die Jahre lang mit einer und derselben Person dieses unsaubere Geschäft getrieben, straflos hingehen lassen; (*Chauveau et Hélie* führt dies t. 6. p. 140 zur Widerlegung des citirten *Arrêt* v. 26. *Juin* 1838 an) — gesetzlich gerechtfertigt aber wird und kann die Strafe nur dann sein, wenn mehrere Personen das Opfer dieses Gewerbes gewesen sind, da nur in diesem Falle von einem wirklichen *métier* die Sprache sein kann.

Wenn der genannte Berichterstatter auch im andern Falle die Strafe durch das Gesetz gerechtfertigt hält, da er auch hier das *métier de proxénétisme* sehen will, so bekannte er sich, wie aus seinen Worten „*cette condition etc. etc. a moins d'importance etc. etc.*“ hervorgeht, zu dieser Ansicht blos durch die Erwägung, dass, sobald man, wie er es ebenfalls thut, den Artikel 334 blos auf die *proxénètes* beschränke, weniger scrupulös zu sein man nöthig habe in Anbetracht der Einheit oder Mehrheit der Opfer. Dass er aber dadurch weniger den rechtlichen Standpunkt, als vielmehr den der Moral im Auge gehabt, leuchtet so sehr ein, dass man, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun, trotz der neuesten Praxis, die blos durch dieselben Erwägungen sich dahin festgestellt hat, zu dieser Ansicht sich nicht bekennen kann.

Wenn Manche in dem Worte „*jeunesse*“ die *pluralité*

finden wollten, so ist dies gewiss nicht zu billigen, da unter *jeunesse* nicht eine Gesammtheit, Mehrzahl von Individuen, sondern blos das Alter zu verstehen ist, und der Gesetzgeber damit blos die beiden Geschlechter begreifen wollte.



Auf das Resultat, welches die verpönte Handlung gehabt, kömmt es nicht an; das Vergehen ist hinsichtlich des Agenten vollendet, sobald Thathandlungen constatirt sind, wodurch er zur *débauche* oder *corruption* angereizt, dieselbe begünstigt oder erleichtert hat, denn der Artikel spricht mit keiner Sylbe von dem Erfolge, den solche Handlungen gehabt haben müssen, um das Vergehen zu consommiren.

Diese Handlungen aber können sehr verschiedenartiger Natur sein, und da es dem Gesetzgeber unmöglich ist, solche genau zu präcisiren, so muss es in jedem concreten Falle in das Ermessen des Richters gestellt sein, ob die vorliegeden *facta* darunter zu präsumiren sind oder nicht.

v. *Arrêt cass.* v. 29. *Janr.* 1830.

„*que lu loi n'ayant pas déterminé les caractères élémentaires du délit d'excitation habituelle de la jeunesse à la débauche, l'appréciation des faits qui peuvent le constituer est abandonné à la conscience des juges*".

Der §. 2. des Artikels 334 ist nach Ansicht von *Chauveau et Hélie* im engen Zusammenhange mit §. 1. zu interpretiren, so dass auch hier, obschon nicht ausdrücklich erwähnt, die *habitude* nothwendig erforderlich sei, der §. 2. spreche ganz von demselben Vergehen, blos von anderer Qnalität der Agenten und von der grösseren Strafzumessung; diese Ansicht finde auch ihre Begründung in der Redaction des folgenden Artikels, wo immer blos von

einem Delicte, nach den Abstufungen in Ansehung der Qualität der Verführer, die Rede sei.

In gleichem Sinne wurde entschieden im *Arrêt cass.* v. 11. *Sept.* 1829 und *Arrêt de la cour de Nancy* v. 10. *Dec.* 1833.

Diese Auslegung scheint jedoch nicht die richtige zu sein, denn aus dem Weglassen des Wortes „*habituellement*" im §. 2. ist mit ziemlicher Gewissheit zu schliessen, dass hier die *habitudo* nicht als constitutives Element betrachtet, sondern dass, wie bereits oben bemerkt, die Eigenschaft der Verführer hier als strafbares Moment die Stelle der *habitudo* nicht blos vertreten, sondern sogar noch als von graverer Natur härter bestraft werden solle.

Diese Interpretation findet auch ihre Unterstützung in neueren Urtheilen, wie *cass.* v. 21. *Fevr.* 1840 und 26. *Juin* 1838, sowie vom 17. *Oct.* 1838.

Vgl. auch *Carnot* t. 2, p. 118, Nro. 4.

Wer unter den „*autres personnes chargées de leur surveillance*" zu verstehen sei, wird in den eintretenden Fällen zu finden keine grosse Schwierigkeit bieten.

Ein *Cass. Arrêt* v. 17. *Oct.* 1838 entschied, dass unter den „*autres personnes*" auch die Lehrer zu verstehen sind, die ihre Schüler verführen, wenn solche auch nicht in ihrem, der Lehrer, Hause schlafen und sich blos einen Theil des Tages dort aufhalten.

Ein *Arrêt* der *cour* von *Bourges* vom 24. *Janr.* 1839 entschied in demselben Sinne in Bezug auf den Dienstherrn gegenüber seiner Dienstmagd.

Desgleichen auch die *cour de Paris* vom 8. *Mars* 1843 gegen den Ehemann, der als gesetzlicher und nothwendiger Beschützer seiner Frau dieselbe im Sinne des §. 2. *art.* 334 missbrauchte.

Ohne Zweifel finden alle diese Entscheidungen ihre rechtliche Begründung in dem Worte „*surveillance.*" da der Gesetzgeber nicht angibt, wie weit sich diese *surveillance* zu erstrecken hat.